

3. 1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6215-Pr.2/76

Wien, 1976 08 26

618/AB

1976 -08- 06
zu 619/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 619/J, betreffend Steuerabsetzbeträge für behinderte Kinder, beehre ich mich mitzuteilen:

Durch das Einkommensteuergesetz 1972 wurde mit Wirkung ab 1.1.1973 durch § 34 Abs. 8 bestimmt, daß Aufwendungen für behinderte Kinder in voller Höhe - also ohne Berücksichtigung der ansonsten zumutbaren Mehrbelastung - als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind. Im Abschn. 12 (zu § 34 Abs. 8) der Lohnsteuererläuterungen 1974 wird festgestellt, daß bei behinderten Kindern, die sich im Haushalt der Eltern befinden, ohne Nachweis Aufwendungen in der Höhe von 1.400 bis 1.800 S monatlich, abgestellt auf das Lebensalter und den Wohnort des Kindes, zu berücksichtigen sind. Es ist beabsichtigt, bei der Neufassung der Lohnsteuererläuterungen 1976, die im September 1976 erfolgen wird, diese Beträge auf monatlich 2.000 S bis 2.400 S zu erhöhen. Da im Regelfall für behinderte Kinder, die das Volljährigkeitsalter bereits überschritten haben bzw. bereits älter als 27 Jahre sind, der höchste Pauschbetrag angenommen wird, kommt ein Betrag von 28.800 S im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Bei einer Eingangsstufe von 23 v.H.

./.

- 2 -

des Einkommen(Lohnsteuer)tarifes auf Grund der Einkommensteuergesetznovelle 1974, die mit 1.1.1975 in Kraft trat, beträgt somit die Steuerersparnis 6.624,- S jährlich, also rund 2.400 S mehr als der weitergewährte Kinderabsetzbetrag ausmachen würde. Dahiedurch aus steuerrechtlicher Sicht eine volle Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises erreicht wird, besteht keine Veranlassung, diesbezüglich das Einkommensteuergesetz 1972 abzuändern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mehl".